



Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Herrn Bundesminister Peter Altmaier

11019 Berlin

5. Januar 2021



Überbrückungshilfe 2 – Wie die EU- Beihilferegelung zum Sargnagel der mittelständischen Touristik wird!

Sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,

Mit Erleichterung nahmen Reisebüros und Reiseveranstalter die Überbrückungshilfe I und die Überbrückungshilfe II auf. Es war und ist unserer Auffassung ein Instrument, um den Touristikunternehmen zu helfen.

Als eines der führenden Beratungsunternehmen in der Touristik mit Schwerpunkt auf Unternehmensnachfolge und Krisenberatung beschäftigen wir uns naturgemäß intensiv mit diesen Hilfen. Zu unseren Mandanten zählen aber auch Steuerberater, die auf unsere Expertise bei der Margenermittlung und Ermittlung der Provisionen (Rückzahlungen, Verrechnungen, Pauschalreise oder nicht) vertrauen.

In diesem Kontext haben wir die Auswirkungen der Umsetzung der EU-Beihilferegelung gemeinsam mit Steuerberatern analysiert. Ich kann Ihnen bereits jetzt an dieser Stelle mitteilen, dass diese Umsetzung insbesondere für Touristikunternehmen verheerend ist und wir fordern Sie zu klaren Nachbesserungen auf.

Es muss auch eine Lösung gefunden werden für die Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe II erhalten haben und nun erhebliche Rückzahlungen zu erwarten haben. Gehen Sie proaktiv auf diese Unternehmen zu, damit die Gelder nicht weiter ausgegeben werden und finden Sie ein tragfähiges Rückzahlungsmodell. Das wird sonst die Reisebüros und Reiseveranstalter Ende 2021 finanziell überfordern.

Ich gehe nun auf einzelne Punkte ein. Als Anlage finden Sie Beispielrechnungen, damit Sie erkennen können, welche Effekte dies auf die Unternehmen hat und warum damit zahlreiche Touristikunternehmen in Deutschland in den Ruin getrieben werden. Ferner erkennen Sie, weshalb diese Beihilferegelung einer Modifizierung bedarf, um den branchenspezifischen Anforderungen gerecht zu werden.

Prinzipiell stimme ich, wie alle Touristikunternehmen mit Ihnen überein, dass eine Überbrückungshilfe II oder Überbrückungshilfe III nicht zu Gewinnen führen darf.

1. Verluste müssen auch als Verluste angerechnet werden!

„Fixkosten in diesem Sinne sind **alle Kosten**, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum **unabhängig von der Ausbringungsmenge** entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (vgl. 2.6) (z.B. **Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen**, ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn).“

Ausbringungsmenge kann direkt mit Umsatz übersetzt werden. Quasi der Rohertrag 1 (Verkauf – Einkauf) kann nicht als Kosten geltend gemacht werden, sofern dieser negativ ist. Das ist in vielen Branchen auch nicht nötig. Wenn im Einzelhandel eine Ware, zum Beispiel eine Vase nicht verkauft wird, dann steht diese noch im Regal.

In der Touristik:

Es wurde eine Pauschalreise gebucht und der Reiseveranstalter hat bereits Vorleistungen (Flugtickets, Hotels, Mietwagen) bezahlt. Etliche dieser bereits gezahlten Leistungen werden nicht erstattet oder es sind noch Stornogebühren zu zahlen. Hierzu sind die Unternehmen verpflichtet. Nach der EU-Pauschalreiserichtlinie muss der Reiseveranstalter dem Kunden den vollen Reisepreis erstatten bzw. das Reisebüro muss die Provision zurückzahlen. Das führt unweigerlich zu einem negativen Rohertrag.

Die Personalkosten hat das Unternehmen ebenso zu schultern, diese werden aber in der notwendigen „Schattenrechnung“ für die Ü II berücksichtigt.

Dieser Rohertrag ist besonders hoch in der Touristik, resultierend aus den Rechten der Verbraucher im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie.

Wir fordern daher, diese Verluste aus dem Rohertrag in der „Schattenrechnung“ zu berücksichtigen.

Dies würde auch nicht zu Gewinnen führen, sondern nur die Verluste eindämmen. Insbesondere werden sind die Einnahmen aus dem Rohertrag lt. FAQ 4.16 anzurechnen.

„**Ungedeckte Fixkosten** in diesem Sinne sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder **durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen** noch aus anderen Quellen (z.B. **andere Beihilfen**) gedeckt sind. Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne dieses Programms ist der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020).“

Nun sieht man ganz deutlich, dass ein positiver Rohertrag (s.o. Deckungsbeitrag aus Einnahmen) in Abzug zu bringen ist. Hier wäre die logische Konsequenz, dass die Verluste auch anzuerkennen sind. Es kommt nach der jetzigen Regelung zu unverhältnismäßigen und existenzbedrohenden Kürzungen.

Es wird ebenfalls erwähnt, dass diese Kosten vorrangig aus anderen Beihilfen zu decken sind. Darunter versteht man natürlich Kurzarbeitergeld, allerdings sei doch auch der Vollständigkeit erwähnt, dass KFW-Programme im Rahmen der Corona-Programme bei Haftungsfreistellungen von 80% bis 100% regelmäßig in voller Höhe als Beihilfen definiert sind. Nach dieser Interpretation ist es durchaus so, dass ein Unternehmen, das Anspruch auf Überbrückungshilfe II hat, sich diese Kredite vorrangig anrechnen lassen muss. Somit werden diese Förderkredite Einnahmen gleichgestellt. Hierbei handelt es sich ja nicht um Einnahmen, sondern um

rückzahlungspflichtige Kredite. Im Gegenzug sind Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen abzugsfähig. Hierzu möchte ich erwähnen, dass in der Praxis quasi alle Corona KFW-Kredite oder Kreditprogramme von Landesprogrammen in der Regel 24 bis 36 Monate tilgungsfrei gestellt sind und lediglich die Zinszahlungen geleistet werden. Bei einem Darlehen von 100.000 Euro bedeutet dies, dass 100.000 Euro als Anrechnung auf ungedeckten Fixkosten zu sehen sind und bei 2,5% Zins lediglich ca. 210 Euro pro Monat (Sep.-Dez.) also 840 Euro als Ausgaben demgegenüber geltend gemacht werden können. Folglich bleiben noch immer 99.160 Euro als Zufluss.

Wir fordern Sie daher auf, dafür zu Sorge tragen, dass Kredite und Darlehen nicht angerechnet werden.

Dies ist eine elementare Benachteiligung aller, die mit Mühe Kredite von den Banken erhalten haben. Aus der Praxis kann ich Ihnen sagen, Herr Minister Altmaier, das läuft bei den Banken nicht im Ansatz so reibungslos wie man vielleicht meinen mag.

Die Touristikunternehmen haben mehr als andere Branchen mit der Corona-Pandemie zu kämpfen. Sie kümmern sich um die Kunden vor Ort oder Kunden in dieser schwierigen Lage. Jeder Reisebüromitarbeiter weiß, was es heißt, wenn der Kunde wütend vor der Tür und die Telefone nicht stillstehen. Die Inhaber und Mitarbeiter haben alles gegeben. Deren Geschäftsgrundlage ist nun fast 11 Monate genommen und es wird ein harter Frühling und die Branche erwartet noch ein äußerst schwieriges Jahr 2021. Die Tourismusindustrie ist von fundamentaler Bedeutung, wirtschaftlich und auch sicherheitspolitisch für Deutschland und Europa. Reisende stützen jedes Jahr weltweit Schwellen- und Entwicklungsländer und sind damit Peacekeeper. Sie sorgen dafür, dass junge Menschen in Afrika, Asien oder auch in Europa Arbeit und eine Perspektive haben.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch auf die einzigartigen Besonderheiten dieser Branche vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingehen und Ihnen, Herr Bundesminister Altmaier, aufzeigen, was die Pauschalreiserichtlinie für Touristikunternehmen bedeutet im Vergleich zu einem Küchenbauer:

Ein Küchenbauer installiert eine Küche, er zahlt das Material und gibt all seine Arbeitskraft. Er erhält seinen, unserer Auffassung nach, ihm zustehenden Lohn. Bevor der Besitzer das erste Mal in der Küche kochen kann, wird das Haus durch einen Wirbelsturm oder Brand zerstört. Er kann die Küche nicht nutzen. Nun ruft er den Küchenbauer an und sagt: „Küchenbauer, ich kann die Küche nicht nutzen. Mein Haus ist abgebrannt. Überweise mir binnen 14 Tagen das Geld für die Materialien und deine Arbeit zurück. Wenn du schon dabei bist, dann räume auch noch gleich den Schutt der Küche weg!“

Jeder würde sagen, da hat der Häuslebauer aber Pech. Das ist nicht das Problem des Küchenbauer, der hat seine Leistung doch erbracht und er kann nichts dazu, wenn das Material verbrannt ist.

Aber bei der Pauschalreise? Da haben der Reiseveranstalter und Reisebüro ihre Arbeit gewissenhaft erledigt. Er hat Hotels, Flüge, Transfer, also das Material bezahlt. Die elementare Leistung ist erbracht. Wegen einer Pandemie, einem Wirbelsturm wird storniert. „Lieber Reiseveranstalter, ich kann doch gar nicht Reisen wegen höherer Gewalt. Jetzt zahl binnen 14 Tagen den vollständigen Reisepreis zurück, das Reisebüro zahlt die Provision zurück. Und weil

Ihr ja so nett seid, dürft Ihr aufräumen und die Reise rückabwickeln. Es spielt keine Rolle, ob die Airlines, Hotels oder Agenturen euch das Geld nicht erstatten.“

Lassen Sie mich noch ergänzen: Ein Kunde hat eine Pauschalreise gebucht. Der Reiseveranstalter hat alle Flugtickets bezahlt, nun meldet die Airline Insolvenz an. Der Veranstalter ist verpflichtet Ersatzflüge zu beschaffen, ohne dass er dafür einen Cent von der Airline oder dem Kunden sieht. Nun wird auch hier aus dem Deckungsbeitrag ein „Unterdeckungsbeitrag“. Der Veranstalter macht mit dieser Reise erhebliche Verluste, insbesondere im Fernreisebereich.

Ja, das macht diese Branche so unvergleichbar. Der Küchenbauer hat seinen Lohn, die Touristiker müssen alles zurückzahlen und noch aufräumen. Diese Verluste Herr Altmaier müssen anerkannt werden im Rahmen der notwendigen „Schattenrechnung“ der Überbrückungshilfe II und III.

Bitte beachten Sie die Berechnungen in der Anlage.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein gutes und gesundes neues Jahr 2021!

Mit freundlichen Grüßen,


Jochen Balduf

Beispiel 1: Reiseveranstalter ohne Kredite

Zur Vereinfachung haben wir nicht die Monate im Einzelnen herangezogen, sondern zusammengefasst als Förderzeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020

Berechnung der Anspruchshöhe der Ü2		Schattenrechnung im Rahmen der Beihilfe	
Fixkosten 1-11	30.000	Fixkosten Ü2	-30.000
12 (prüfender Dritter)	3.000	Weitere Fixkosten (Unternehmerlohn, weitere Fixkosten z.B. Benzin, Toner)	-10.000
13 entgangene Margen	100.000	12 (prüf. Dritter)	3.000
Summe:	133.000	Summe:	- 43.000
90% Förderung =>	119.700	./.. Deckungsbeitrag (pos. Margen Sep.-Dez.) + Tilgung	10.000 0
Förderung muss gekürzt werden auf 29.700		Summe:	-33.000
		90% Förderung =>	29.700
		Verluste abhängig Ausbringungsmenge	100.000
		Tatsächlicher Verlust GuV vor Förderung	- 133.000
		Tatsächlicher Verlust GuV nach Förderung	-103.300
		Sollte der negative Rohertrag (Verluste abhängig von Ausbringungsmenge einbezogen werden dürfen:	
		Förderung 119.700	
		Verlust: - 13.300	

Nach der gültigen Fassung der Beihilferegelung macht erhält das Unternehmen lediglich 29.700 Euro Ü2, anstelle von 119.700.

Mit der Anerkennung des negativen Rohertrags würde die volle Förderung gewährt. Das Unternehmen würde noch immer keine Gewinne erwirtschaften. Ohne die Anerkennung des negativen Rohertrags (Kosten Leistungsträger für stornierte Reisen) wäre das Unternehmen wahrscheinlich insolvent. Daher fordern wir auch Kosten in Abhängigkeit mit der Ausbringungsmenge anzuerkennen.

Bsp. 2: Reiseveranstalter mit Kredit

Berechnung der Anspruchshöhe der Ü2		Schattenrechnung im Rahmen der Beihilfe	
Fixkosten 1-11	30.000	Fixkosten Ü2	-30.000
12 (prüfender Dritter)	3.000	Weitere Fixkosten (Unternehmerlohn, weitere Fixkosten z.B. Benzin, Toner)	-10.000
13 entgangene Margen	100.000	12 (prüf. Dritter)	-3.000
Summe:	133.000	Summe:	- 43.000
90% Förderung =>	119.700	./. Deckungsbeitrag (pos. Margen Sep.-Dez.)	10.000
Förderung muss gekürzt werden auf		./. KFW-Darlehen	100.000
0		+ Tilgung	-870
		Summe: Gewinn	132.130
		90% Förderung =>	0
		Verluste abhängig Ausbringungsmenge	100.000
		Tatsächlicher Verlust GuV vor Förderung	- 133.870
		Tatsächlicher Verlust GuV nach Förderung	-133.870
		Die Unternehmen hatten die Kredite schon längst beantragt, um weitere Kosten zu decken und Kundenrückzahlungen zu tätigen.	

Das Unternehmen wäre massiv überschuldet und es droht eine Insolvenz.

Inwiefern sind Kredite, die beihilferechtlich relevant sind anzusetzen? Müssen hier die ungedeckten Fixkosten hier abgezogen werden, die bereits in der Vergangenheit durch diese gedeckt worden sind?

Wir fordern Kredite nicht als Einnahmen zu werten!

Bsp. 3: Reisebüro ohne Kredit

Berechnung der Anspruchshöhe der Ü2		Schattenrechnung im Rahmen der Beihilfe	
Fixkosten 1-11	30.000	Fixkosten Ü2	30.000
12 (prüfender Dritter)	3.000	Weitere Fixkosten (Unternehmerlohn, weitere Fixkosten z.B. Benzin, Toner)	10.000
13 entgangene Provisionen	30.000	12 (prüf. Dritter)	3.000
Summe:	63.000	Summe:	- 43.000
90% Förderung =>	56.700	./. Deckungsbeitrag (pos. Margen Sep.-Dez.)	10.000
Förderung muss gekürzt werden auf		+ Tilgung	0
29.700		Summe:	-33.000
		90% Förderung =>	29.700
		Verluste abhängig Ausbringungsmenge Provisionsrückzahlungen	20.000
		Tatsächlicher Verlust GuV vor Förderung	- 53.000
		Tatsächlicher Verlust GuV nach Förderung	-23.300
		Sollte der negative Rohertrag (Verluste abhängig von Ausbringungsmenge einbezogen werden dürfen:	
		Förderung 47.000 (max. 90% der tatsächlichen Kosten)	
		Verlust: - 5.300	

Bsp. 4: Reisebüro mit KFW-Kredit 40.000

Berechnung der Anspruchshöhe der Ü2		Schattenrechnung im Rahmen der Beihilfe	
Fixkosten 1-11	30.000	Fixkosten Ü2	30.000
12 (prüfender Dritter)	3.000	Weitere Fixkosten (Unternehmerlohn, weitere Fixkosten z.B. Benzin, Toner)	10.000
13 entgangene Provisionen	30.000	12 (prüf. Dritter)	3.000
Summe:	63.000	Summe:	- 43.000
90% Förderung =>	56.700	./. Deckungsbeitrag (pos. Margen Sep.-Dez.)	10.000
Förderung muss gekürzt werden auf		./. Kredit	40.000
0		+ Tilgung	334
		Summe:	+6.666
		90% Förderung =>	0
		Verluste abhängig Ausbringungsmenge Provisionsrückzahlungen	20.000
		Tatsächlicher Verlust GuV vor Förderung	- 53.000
		Tatsächlicher Verlust GuV nach Förderung	-53.300
		Sollte der negative Rohertrag (Verluste abhängig von Ausbringungsmenge einbezogen werden dürfen:	
		Förderung 12.000 (max. 90% der tatsächlichen Kosten)	
		Verlust: - 31.000	
		Ohne Anrechnung des Kredites als Beihilfe kommt es zu einem Verlust von 5.300 Euro	